

Beerdigung von ungetauften Kindern

Der Ortsordinarius kann gemäß can. 1183 § 2 CIC gestatten, dass Kinder ein kirchliches Begräbnis erhalten, wenn die Eltern vorhatten, sie taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind. Diese Erlaubnis wird hiermit an alle Priester, die per Dekret einen seelsorglichen Auftrag in unserem Bistum wahrnehmen, delegiert. Sie sind gehalten, in diesen Fällen nach eigenem, klugem Ermessen zu entscheiden.